

RECHTSANWALTSKANZLEI LENNARTZ

Rechtsanwaltskanzlei Lennartz · Postfach 1544 · 53865 Euskirchen

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Vorab per Telefax 0721 / 9101 - 382

LEO LENNARTZ
zugelassen auch am OLG Köln

DR. HERIBERT LENNARTZ

URSULINENSTRASSE 19
53879 EUSKIRCHEN

TELEFON (0 22 51) 35 09 / 41 09
TELEFAX (0 22 51) 7 43 09
E-MAIL info@rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de
INTERNET www.rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de

Euskirchen, 10.07.2006
2006/00141-Lz/Dr

Verfassungsbeschwerde

des Herrn Klaus Günter Annen, Cestarostr. 2, 69469 Weinheim,

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte : Rechtsanwälte Leo Lennartz, Dr. Heribert Lennartz,
Ursulinenstraße 19, 53879 Euskirchen.

Hiermit legen wir namens und in Vollmacht des Herrn Klaus Günter Annen, dessen schriftliche Vollmacht wir nachzureichen versprechen,

Verfassungsbeschwerde

ein gegen

BÜROZEITEN: MONTAGS BIS FREITAGS 8.00 – 13.00 UHR UND 14.30 – 17.30 UHR

POSTBANK KÖLN 147714-508 (BLZ 370 100 50)
KREISSPARKASSE EUSKIRCHEN 1 546 845 (BLZ 382 501 10)
370 696 27)

DEUTSCHE BANK EUSKIRCHEN 770/8 860 (BLZ 370 700 24)
RAIFFEISENBANK RHEINBACH VOREIFEL EG 2 000 108 017 (BLZ

1. das Urteil des Landgerichts München I vom 18.01.2006 - Aktenzeichen: 9 O 14979/05 -
2. gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 02.06.2006 - Aktenzeichen 18 U 2358/06 -

Anlage 1: Kopie des Urteils des Landgerichts München I vom 18.01.2006.

Anlage 2: Kopie des Beschlusses des Oberlandesgerichts München vom 02.06.2006. Der Beschluss wurde dem Beschwerdeführer zu Händen seiner Verfahrensbevollmächtigten am 09.06.2006 zugestellt.

Durch das Urteil des Landgerichts München I vom 18.01.2006 wurde der Beschwerdeführer verurteilt,

"es zu unterlassen, öffentlich (etwa durch Einträge im Internet, mit Flugblättern, auf Transparenten/Plakaten o.ä.) wörtlich oder sinngemäß darauf hinzuweisen, dass der (namentlich oder sonstwie als Person identifizierbar bezeichnete) Kläger Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche vornimmt oder dass Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis des Klägers vorgenommen werden, sowie desweiteren, es zu unterlassen, Patientinnen des Klägers oder Passanten in einem Umkreis von einem Kilometer Luftlinie um die jeweiligen Praxisräumlichkeiten des Klägers (derzeit [REDACTED] München) anzusprechen und wörtlich oder sinngemäß darauf hinzuweisen, dass der (namentlich oder sonstwie als Person identifizierbar bezeichnete) Kläger Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche vornimmt oder dass Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis des Klägers vorgenommen werden."

Dem Beklagten wurden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Durch Beschluss vom 02.06.2006 hat das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten nach vorausgegangenem Beschluss vom 10.05.2006 (**Anlage 3**) ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen, dem Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt und seinen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für den Berufungszug zurückgewiesen.

Damit ist der Instanzenzug erschöpft. Der Beschluss des Oberlandesgerichts München ist im Instanzenzug nicht mehr anfechtbar.

Durch die angefochtenen gerichtlichen Entscheidungen ist der Beschwerdeführer gehindert, sich in der von ihm gewählten Form gegen Abtreibung zu engagieren und konkrete Personen anzusprechen. Hierdurch ist der Beschwerdeführer unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 4 Abs. 1 GG verletzt.

I.

Der Beschwerdeführer ist ein engagierter Christ, der sich in verschiedenen Aktionen gegen die Durchführung von Abtreibungen entsprechend der geltenden Rechtslage wendet. Er möchte sich dabei nicht auf eine abstrakte oder theoretische Argumentation begrenzen, sondern bemüht sich darum, das Geschehen der Abtreibung für den jeweiligen Ort seiner Meinungsäußerung zu konkretisieren. Er versucht, vor Ort mit den einzelnen Personen, seien es Passanten oder konkrete Beteiligte, also betroffene Frauen oder Ärzte, in ein Gespräch zu kommen und sie zu einer Überprüfung ihrer Ansicht und einer Berücksichtigung seiner Auffassung zu ermuntern. Der Beschwerdeführer, der seine Vorort-Aktion in Städten des gesamten Bundesgebietes durchführte, ist dieserhalb schon verschiedentlich mit Zivil- und Strafverfahren überzogen worden, die auch zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geführt haben.

Ich verweise auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in

- 1 BvR 49/00 -
- 1 BvR 55/00 -
- 1 BvR 2031/00 -
- 1 BvR 1060/02 -
- 1 BvR 1139/03 -
- 1 BvR 400/05 -

In den Verfahren 1 BvR 49/00, 1 BvR 55/00 und 1 BvR 2031/00 ist eine Entscheidung am 24.06.2006 ergangen. In den Verfahren 1 BvR 1060/02 und BvR 1139/03 und 1 BvR 400/05 ist am 24.05.2006 jeweils ein Nichtannahmebeschluss ergangen.

Während der laufenden Verfassungsbeschwerden hat der Beschwerdeführer am 06.05.2003 und auch einmal im April 2004 vor der Praxis des Klägers des Ausgangsverfahrens demonstriert. Er verteilte Flugblätter, in denen er darauf hinwies, der Kläger führe "rechtswidrige Abtreibungen durch, die aber der deutsche Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe stellt". Es ist unstrittig, dass der Kläger in seiner Praxis in München unter anderem auch Schwangerschaftsabbrüche nach Beratung durchführt. Der Beschwerdeführer sprach außerdem vorbeikommende Personen auf das Problem der Abtreibung an. Dabei mögen auch Patienten des Klägers gewesen sein, was der Beschwerdeführer natürlich nicht weis. In jedem Falle hatte der Beschwerdeführer jedoch das persönliche Gespräch gesucht, um zu einem Nachdenken über die Problematik anzuregen. Es war, wie angesichts der unbegründeten Sachverhaltsfeststellung in den angegriffenen Urteilen festgehalten werden muss, nicht die Absicht des Beschwerdeführers, den Kläger des Ausgangsverfahrens in wirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht zu schädigen.

Der Beschwerdeführer hat auch auf seiner Internetseite den Kläger des Ausgangsverfahrens zusammen mit anderen Ärzten, die Abtreibungen durchführen, genannt. Die Information, dass der Kläger

des Ausgangsverfahrens Abtreibungen durchführt, hatte der Beschwerdeführer der eigenen Homepage des Klägers entnommen.

Der Kläger hat den Beschwerdeführer vor dem Landgericht München unter dem Az. 9 O 14979/05 mit einem Klageantrag verklagt, der auch dem Urteilstenor entspricht.

Der Beschwerdeführer hatte zur Rechtsverteidigung gegen die Klage vorgebracht, der Kläger sei nicht in seinen Grundrechten oder sonstigen Rechten betroffen. Es sei unstrittig, dass der Kläger Schwangerschaftsabbrüche durchführen würde, die nach der Regelung des § 218 a Abs. 1, Ziff. 1 StGB zwar rechtswidrig, aber nicht strafbar seien. Dies sei genau die besondere juristische Lage, die durch das zweite Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 88, 233 ff.) initiiert wurde. Der Gesetzgeber habe praktisch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts 1:1 umgestellt.

Der Beschwerdeführer sehe sich als Staatsbürger und Christ jedoch veranlasst, von seinem Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 4) und Meinungsfreiheit (Artikel 5) Gebrauch zu machen und von sich aus auf den vom Bundesverfassungsgericht und dem Gesetzgeber geschaffenen Zustand hinzuweisen, der es zulasse, dass eine massenhafte Tötung ungeborener Kinder rechtswidrig, aber straflos möglich ist. Er versuche zu diesem Zweck, mit Bürgern unmittelbar ins Gespräch zu kommen. So nehme er auch konkret Bezug auf die Verhältnisse an dem Ort seiner Demonstration oder demonstriere vor der Praxis von Medizinerinnen, von denen er aufgrund ihrer eigenen Hinweise erfahren habe, dass sie Abtreibungen vornehmen. Zu dem weiteren Vortrag in der 1. Instanz nehmen wir auf den Schriftsatz vom 14.09.2005 (**Anlage 4**) Bezug.

Mit dem Urteil vom 18.01.2006 hat das Landgericht München dem Klageantrag entsprochen. Es hatte dabei angenommen, dass die Sozialsphäre des Klägers betroffen sei und vor dem Grundrecht des Beschwerdeführers aus Artikel 5 GG Vorrang genieße. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Beschwerdeführer dadurch, dass er Passanten und Frauen in Gespräche über Abtreibung verwickle, den Kläger namentlich nenne und auf seine Abtreibungstätigkeit hinweise, den Kläger in seiner beruflichen Tätigkeit herabwürdige. Dies sei trotz der Klarstellung, dass die vom Kläger durchgeführten Abtreibungen nicht illegal seien, unverhältnismäßig (Seite 7). Der Beschwerdeführer greife willkürlich den Kläger aus einer Anzahl von Abtreibungsmedizinerinnen heraus, obwohl er sich nicht an der öffentlichen Diskussion über Abtreibung beteilige.

Auch versuche der Beschwerdeführer das gesetzgeberische Schutzkonzept der § 218 ff. StGB zu unterlaufen (Seite 8). Durch die Aktion des Beschwerdeführers würde überdies das "Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientinnen" belastet.

In seinem Schriftsatz zur Berufungsbegründung vom 18.04.2006 weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass der Urteilstenor zu weit gefasst ist und über die tragenden Gründe hinausgeht. Dem Beschwerdeführer werde für die ganze Welt und den ganzen Kosmos untersagt, auf die Vornahme von Abtreibungen durch den Kläger hinzuweisen. Vor diesem generellen Verbot sei auch die im Urteilstenor enthaltene zusätzliche speziellere Fassung des Unterlassungsgebotes unsinnig.

In der Sache führt der Beschwerdeführer aus, dass angesichts der wahren Tatsachenbehauptung eine Einschränkung der Meinungsfreiheit grundsätzlich ausgeschlossen sei. Die angenommene Stigmatisierung des Klägers arbeite mit der Unterstellung, er wolle die Patientinnen des Klägers irritieren oder vom Besuch in der Praxis abhalten. Der Beschwerdeführer hat klargestellt, dass er diese Absicht nicht verfolgt und nur von dem ethischen Ziel geleitet ist, das Leben ungeborener Kinder zu

retten (Blatt 4 des Schriftsatzes vom 18.04.2006, **Anlage 5**). Die bloße Nennung des Namens des Klägers und der Hinweis auf seine Tätigkeit stelle jedoch noch nicht eine Einschränkung seiner sozialen Anerkennung oder eine Ehrverletzung dar.

Der Beschwerdeführer hat im Weiteren darauf hingewiesen, dass seine Zielrichtung nicht dem gesetzlichen Schutzkonzept entgegensteht. Vielmehr versuche er ebenso wie das gesetzliche Schutzkonzept zum Schutz des Lebens der ungeborenen Kinder beizutragen. Aus dem Schutzkonzept könne insbesondere nicht eine Begrenzung der Informationsbreite für die betroffenen Frauen abgeleitet werden (Schriftsatz vom 18.04.2006, Blatt 6). Ebenso könne gerade im Licht des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils die zusätzliche Information nicht als Störung des Arzt-Patientenverhältnisses gewertet werden (Schriftsatz vom 18.04.2006, Blatt 6). Im Einzelnen verweisen wir auf den Schriftsatz vom 18.04.2006. Nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 10.05.2006 hat der Beschwerdeführer seinen Sachvortrag nochmals in einem Schriftsatz vom 29.05.2006 zusammengefasst (**Anlage 6**). Hierauf wird gleichfalls Bezug genommen. Mit Beschluss vom 02.06.2006 hat das Oberlandesgericht München die Berufung des Beschwerdeführers entsprechend der Ankündigung im Beschluss vom 10.05.2006 zurückgewiesen. In der Begründung des Beschlusses geht das Oberlandesgericht München nicht auf den Hinweis des Beschwerdeführers ein, dass der Tenor in vielfacher Weise zu weit gefasst ist. Eine unmittelbare Verletzung der Ehre des Klägers bzw. eine Einschränkung seiner sozialen Anerkennung wird nicht aufgewiesen. Das Oberlandesgericht München begründet die vorgebliche Einschränkung der Sozialsphäre des Klägers vielmehr alleine mit dem Gedanken, ein besonderes Arzt-Patientenverhältnis verbiete eine Meinungsäußerung des Beschwerdeführers gegenüber diesen Personen. Hierbei wird dem Beschwerdeführer wiederum unterstellt, das Verhältnis Arzt-Patientinnen bewusst stören zu wollen (Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 10.05.2006, Seite 5).

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

1. Durch das Urteil des Landgerichts München vom 18.01.2006, bestätigt durch den Beschluss des Landgerichts München vom 02.06.2006, wird dem Beschwerdeführer generell untersagt, öffentlich zu sagen, dass der Kläger Schwangerschaftsabbrüche vornimmt. Eine derartige Unterlassungsverpflichtung ist mit Artikel 5 Abs. 1, Artikel 4 GG nicht vereinbar. Der Tenor ist in vielfacher Hinsicht zu weit gefasst: Ein Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Klägers wird dem Beschwerdeführer völlig unabhängig von Kontext, Intention oder inhaltlicher Bewertung untersagt.

Nach der Argumentation des Gerichtes stünde darüber hinaus ein entsprechender Anspruch allen weiteren mit der Durchführung von Abtreibungen befassten Medizinern gegen jeden weiteren Dritten zu, der darüber sprechen möchte. Jede Benennung eines konkret mit der Durchführung von Abtreibungen befassten Medizinern wäre so grundsätzlich ausgeschlossen. Dies kann nicht zutreffend sein.

2. Auch mit seinem spezieller gefassten Teil des Urteilstenors verstößt das Urteil des Landgerichts München vom 18.01.2006 gegen die Gewährleistungen des Artikel 5 Abs. 1, Artikel 4 GG. Bei dem Hinweis des Beschwerdeführers, dass der Kläger Abtreibungen vornimmt, handelt es sich

um eine zutreffende Tatsachenbehauptung. Dies ist auch von dem Landgericht München und dem Oberlandesgericht München so gesehen worden. Das Persönlichkeitsrecht des Klägers ist dem gegenüber, wenn überhaupt, nur in der äußeren Sozialsphäre, nicht aber in der Privats- und Intimsphäre berührt. Nach den bisher in der Rechtsprechung erarbeiteten Abwägungskriterien ist daher grundsätzlich von dem Vorrang der Meinungsfreiheit auszugehen, eine Eingrenzung der Meinungsfreiheit oder das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung so von vorne herein zu verneinen (vgl. BVerfG Beschluss vom 10.11.1998, NJW 1999, 1322, 1324 I. Sp.). Auch eine unzulässige "Prangerwirkung" durch "Stigmatisierung" des Klägers liegt nicht vor. Bei der Beurteilung dieses Gesichtspunktes ist bedeutsam, "ob dem Betroffenen ein lediglich auf moralischer Ebene verbleibender Vorwurf gemacht wird, oder ob ihm ein strafrechtlich relevantes Verhalten angelastet wird" (vgl. Beschluss des BVerfG. vom 24.05.2006 in den Beschwerdeverfahren 1 BvR 1060/02 und 1 BvR 1139/03, Seite 11 unter Bezugnahmen auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung). Ein strafrechtlich relevantes Verhalten wird im vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer nicht angelastet. Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit kommt nicht in Betracht.

III.

Die hier Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 93 a Abs. 2 b BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen. Der Beschwerdeführer ist durch die Entscheidungen in seinem Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Meinungsäußerung unzulässig eingeschränkt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zur Durchsetzung seiner verfassungsrechtlich verbürgten Rechte erforderlich.

Rechtsanwalt